



Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde**
- 2. Impressum**

Gemeinde Hohe Börde

**2. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde**

Aufgrund § 10 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nor. 12/2014) i.V.m. den §§ 8 und 48 Abs. 2 KVG LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende

2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Nr. 1 - Zuständigkeit des Gemeinderates erhält folgende Fassung:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 7 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 nach TvöD / ab Entgeltgruppe S 9 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst und weitere aufsteigende Entgeltgruppen (mit Ausnahme der zeitweilig Beschäftigten) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

§ 6 Abs. 2 - Beschließende Ausschüsse erhält folgende Fassung:

(2) Der Bauausschuss besteht aus acht Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen von Baumaßnahmen ab 25.000,01 €,
2. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
3. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000 €,
5. die Zustimmung zu Planentwürfen / Leistungsverzeichnissen,
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,
7. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA.

§ 7 Abs. 1 - Beratende Ausschüsse erhält folgende Fassung:

1. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt. Der jeweilige Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 – Bürgermeister

1. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und -Erziehungsdienst sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 15.11.2016

Trittel
Bürgermeisterin



Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 01.11.2016 ist mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am 10.11.2016, Az. 01.30.15.1.2016 GHB 2. Ä. HS genehmigt.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde